

Stadt Landau in der Pfalz

Bebauungsplan C 22 „Ile de France“

Satzungsfassung vom 11. Januar 2005

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Stadtverwaltung Landau in der Pfalz
Stadtbauamt
Abt. Stadtplanung und Stadtentwicklung
Bearbeiter: Herr Kuhn

Inhaltsübersicht

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 – 7 BauGB i.V.m. §§ 1 – 23 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen sowie Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BauGB)
4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15. BauGB) sowie Festsetzungen für das Anpflanzen bzw. für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
6. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

7. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)
8. Gestaltung der Abstell- und Aufstellplätze (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)
9. Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

III. Hinweise, nachrichtliche Übernahme

IV. Anhang

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die folgenden textlichen Festsetzungen gelten in Verbindung mit den zeichnerischen Festsetzungen der Planzeichnung

I Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 - 7 BauGB i.V.m. §§ 1 – 23 BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff BauNVO)

Als Art der baulichen Nutzung wird Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO) festgesetzt.

Allgemeines Wohngebiet WA1:

Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen 1. (Betriebe des Beherbergungsgewerbes), 2. (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe), 4. (Gartenbaubetriebe) und 5. (Tankstellen) werden ausgeschlossen. Zulässig sind ausnahmsweise nur Anlagen für Verwaltungen (Nr.3)

Allgemeines Wohngebiet WA2:

Unter den gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden Gartenbaubetriebe (Nr. 4.) und Tankstellen (Nr. 5.) ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Höhe baulicher Anlagen, Traufhöhe

Zur Erhaltung und Sicherung des ursprünglichen städtebaulichen Konzeptes wird die Höhe der bestehenden Wohngebäude durch die Festsetzung der Traufhöhe nach dem Bestand festgeschrieben.

Für das Gebäude Virchowstraße 5a wird die Traufhöhe auf 7,0 m mit Flachdach festgesetzt, dadurch ist die Erhöhung um 1 Stockwerk möglich. (Zahl der Vollgeschosse II).

2.2 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr.1 BauGB und § 19 Abs. 4 BauNVO)

Die Grundflächenzahl wird mit dem Höchstmaß von 0,4 für ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu 50 % überschritten werden.

Stellplatzflächen in wasserdurchlässiger Ausführung gehen nur mit 25 % ihrer Fläche in die Berechnung der zulässigen Grundfläche mit ein.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO) und Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

3.1 Offene Bauweise, abweichende Bauweise

Soweit die vorhandenen Gebäude eine Länge bis zu 50,0 m aufweisen, wird dies als offene Bauweise festgesetzt.

Für Gebäude mit seitlichem Grenzabstand und einer Länge über 50,0 m wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.

3.2 Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen

Die bestehenden Baukörper werden in ihrer Stellung und mit ihren Abmessungen durch Baugrenzen gesichert.

Diese Baugrenzen dürfen durch Bauteile wie Balkone oder Loggien, so im Rahmen der Modernisierung geschehen, ausnahmsweise überschritten werden.

3.3 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der Baufenster zulässig. Auf den als private Grünflächen festgesetzten Flächen mit der Zweckbestimmung Kinderspiel/Erholung sind Nebenanlagen nur zulässig, wenn sie der Zweckbestimmung dieser Grünflächen dienen und nach § 62 LBauO RLP genehmigungsfrei sind.

Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten dürfen außerhalb der Baufenster errichtet werden, nicht jedoch auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Kinderspiel / Erholung.

Soweit Garagenzeilen aufgrund des städtebaulichen Konzeptes und als Raumabschluss der schutzwürdigen privaten Freiflächen dienlich sind, werden Flächen für die Errichtung von Garagen festgesetzt.

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 Straßenverkehrsflächen

Die vorhandenen öffentlichen Straßen mit ihrer Aufteilung in Fahrbahn und Gehsteige werden durch die Straßenbegrenzungslinien als Straßenverkehrsflächen ausgewiesen.

4.2 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

- Die Straßenbegrenzungslinie der Lazarettstraße zwischen der Robert – Koch – Straße und der Virchowstraße,
- die Straßenbegrenzungslinie der Zweibrücker Straße von der nördlichen Plangebietsgrenze bis zur Einmündung der Virchowstraße und zwischen der Virchowstraße und der Lazarettstraße werden als Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) sowie Flächen mit Festsetzungen für das Anpflanzen bzw. für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB); Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Private Grünflächen und ihre Zweckbestimmung

Die im Plan entsprechend dargestellten Grünflächen werden als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Kinderspiel / Erholung festgesetzt.

Diese Flächen sind als Grünflächen zu erhalten und mit standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen. Je 300 m² ist mindestens 1 hochstämmiger Laubbaum mittlerer Qualität zu pflanzen.

Für die Bepflanzung und Begrünung der privaten Grünflächen gelten die Kap. 1.1, 1.2, 4. und 6. der Grundsätze, die als Auszug aus der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 c BauGB i.V.m. BNatSchG vom 29. 02. 2000 Anhang und Bestandteil dieser textlichen Festsetzungen werden.

5.2 Öffentliche Grünflächen und ihre Zweckbestimmung

Verkehrsgrün

Zur Verengung der Einmündung der Virchowstraße in die Zweibrücker Straße werden die Eckflächen der Fahrbahn als Verkehrsgrün festgesetzt.

5.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Ein Randstreifen von 4,0 m Tiefe entlang der Zweibrücker Straße zwischen der Virchowstraße und der Lazarettstraße wird als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. Planzeichnung festgesetzt.

Sonstige vorhandene Einzelbäume mit Stammumfang >1,0 m werden als zu erhaltende Bäume festgesetzt.

5.4 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Nicht überbaubare Grundstücksflächen, die nicht für Stellplätze und/oder der Erschließung sowie für die Errichtung von Nebenanlagen dienen, sind dauerhaft zu begrünen.

Die Flächen für Stellplätze sind durch Grünflächen und Bäume zu gliedern und zu verschatten. Pro 5 Stellplätze ist 1 hochstämmiger Laubbaum mittlerer Qualität zu pflanzen.

Ein Randstreifen von 4,0 m Tiefe entlang der Zweibrücker Straße zwischen der Virchowstraße und der NO-Ecke des Plangebietes wird als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Es ist ein Gehölzstreifen mit Strauchpflanzen (Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m) und hochstämmigen Einzelbäumen (Liquidambar styraciflua, StU 14-16) im Abstand von 10,0 m untereinander zu entwickeln.

Ein Gehölzstreifen mit 2reihiger Strauchpflanzung (Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m) auf der Westseite der Zufahrt zu den geplanten Garagen wird als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. In der gleichen Qualität wird ein Randstreifen von 4,5 m Tiefe entlang der Lazarettstraße zwischen der Robert-Koch-Straße und der Virchowstraße wird als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Die Standorte für das Anpflanzen von Einzelbäumen werden gemäß der Vorschläge des GOP in der Planzeichnung festgesetzt.

Für alle Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen gelten die Kap. 1.1, 1.2, 4. und 6. der Grundsätze, die als Auszug aus der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 c BauGB i.V.m. BNatSchG vom 29. 02. 2000 Anhang und Bestandteil dieser textlichen Festsetzungen werden.

5.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Flächen für Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

6. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

6.1 Fläche für Versorgungsanlage, Zweckbestimmung Elektrizität

Innerhalb der privaten Grundstücksfläche der EnergieSüdwest AG wird der eingezäunte und überbaute Bereich als Fläche für eine Versorgungsanlage, Zweckbestimmung Elektrizität festgesetzt.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO

7. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

7.1 Dächer von Wohngebäuden und Garagen

7.1.1 Dachformen

Die für das Plangebiet charakteristischen ziegelgedeckten Walmdächer werden entsprechend dem Bestand bindend festgeschrieben.
Bindend festgelegt wird auch das Flachdach des Gebäudes Virchowstraße Nr. 5a.

7.1.2 Dachneigung

Die Dachneigung der Walmdächer wird entsprechend dem Bestand auf 50° bzw. 20 – 30° festgeschrieben.
Die Dachneigung der Walmdächer der Garagenzeilen ist mit weniger als 20° zulässig.

7.1.3 Dachaufbauten

Dachaufbauten in Form von Gauben und Dachliegefenstern sind zulässig.

8. Gestaltung der Abstell- und Aufstellplätze (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Stellplätze für Mülltonnen sind mit Sichtschutzzäunen zu umgeben oder so abzapflanzen, dass sie der Ansicht von öffentlichen Verkehrsflächen aus entzogen sind.

9. Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Als Einfriedungen sind Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung und Stabgitterzäune ohne Sockelmauer mit einer Höhe von max. 1,20 m zulässig.

III. Hinweise, nachrichtliche Übernahmen

10. Schutz des Bodens und des Grundwassers

Um einen Eintrag von Schad- oder belastenden Nährstoffen in den Boden und in das Grundwasser zu vermeiden wird empfohlen bei der Freiflächennutzung und -pflege auf den Einsatz von Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln zu verzichten.

11. Erdöl- und Bewilligungsfeld

Hinweis:

Der Bebauungsplan C 22 „Ile de France“ wird durch das Bewilligungsfeld „Landau – West III,“ überdeckt, das zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei der Gewinnung anfallenden Gasen (Erdöl, Erdgas) berechtigt. Inhaberin ist die Fa. Rautenkranz Exploration und Produktion GmbH & Co KG, Celle. Die Betriebsführung obliegt der Fa. Wintershall AG, Erdölwerke in Barnstorf.

12. Nutzungsschablonen

Füllschema:

Art der baulichen Nutzung

Bauweise	Zahl der Vollgeschosse/Dachneigung
----------	------------------------------------

Grundflächenzahl GRZ	Traufhöhe TH
-------------------------	-----------------

Beispiel:

WA

O / abweichend	II,FD / III, 20 – 30° / 50°
----------------	-----------------------------

GRZ = 0,4	TH = Bestand
-----------	--------------

IV. Auszug aus der Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 c BauGB i.V.m. § 8a Abs. 1 BNatSchG vom 29.02.2000

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

Die Erläuterungen der Grundsätze sind integraler Bestandteil der hier aufgeführten Grundsätze und damit auch Bestandteil der Satzung.

1. Anpflanzung / Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916,
- Bei Baumaßnahmen Berücksichtigung der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen",
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 12/14 (geringe Qualität), 14/16 (mittlere Qualität), 18/20 (hohe Qualität),
- Offenhaltung einer Baumscheibe von mindestens 4 m²,
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe gegen Überfahrung,
- Bei Pflanzmaßnahmen im Straßenraum und auf Kfz-Stellflächen sind die erforderlichen Baumscheiben mit krautiger Vegetation zu bepflanzen,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 bis 4 Jahre.

Erläuterung:

Die Baumqualitäten – gering, mittel, hoch – berücksichtigen, daß jüngere (also kleinere) Pflanzen der Erfahrung nach besser anwachsen und in Ihrem Wachstum bereits nach wenigen Jahren die Größe der zunächst stärkeren Baumqualitäten eingeholt haben. Starke Qualitäten sollten z. B. vorwiegend in städtebaulich exponierten Situationen gepflanzt werden, schwächere Qualitäten z. B. auf weniger exponierten Standorten. Da stärkere Qualitäten i. d. R. eine längere Zeit zum Anwachsen benötigen, sollte die Entwicklungspflege auf vier Jahre ausgedehnt werden. Die Offenhaltung einer mindestens 4 m² großen Baumscheibe (wegen Atmung und Bodenleben) hat sich insbesondere im Siedlungsbereich bewährt.

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915,
- Bei Baumaßnahmen Berücksichtigung der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen",
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung, Stammumfang der Sortierung 12/14 (geringe Qualität), 14/16 bzw. 16/18 (mittlere Qualität), 18/20 (hohe Qualität), Anpflanzung von Bäumen II. Ordnung, Stammumfang der Sortierung 10/12 bzw. 12/14 (geringe Qualität) und 14/16 bzw. 16/18 (mittlere Qualität),

-
- Anpflanzung von zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch, in Gruppen, Pflanzabstand 1,50 m,
 - Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen,
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 bis 4 Jahre;

Erläuterung:

Die Pflanzenanordnung sollte im Bedarfsfall über ein Pflanzraster genau definiert werden. Die Pflanzdichte bei Bäumen wird im Bebauungsplan festgesetzt.

[...]

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge, fachgerechte Entsorgung unter Berücksichtigung der abfallrechtlichen Richtlinien,
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten,
- Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten, z. B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine, breitfugiges Pflaster,
- Abstimmung der Entsiegelungsmaßnahme mit der unteren Wasser- und Abfallbehörde,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr.

Erläuterung:

Falls wasserundurchlässige Beläge "zurückgebaut" werden, so ist für eine fachgerechte Entsorgung des Abfalls zu sorgen. Die gewünschten "wasserundurchlässigen Deckschichten" werden beispielhaft aufgeführt.

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von großflächigen Versickerungsflächen, von Versickerungsgräben, Versickerungsmulden, von technischen Systemen oder kombinierten Systemen zur Niederschlagswasserversickerung,
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 bis 4 Jahre;

Erläuterung:

Die Entwicklungspflege ist zeitlich weitergehend geregelt, denn die Erfahrung zeigt, daß Mulden schnell verschlammen können und somit der Grad ihrer Funktionserfüllung abnimmt.

6. Liste geeigneter Bäume und Pflanzen für das Stadtgebiet Landaus

Abweichend von der potentiell natürlichen Vegetation haben sich in Landau weitere Arten bewährt. Die klimatische Gunstlage beförderte die Pflanzung und Nutzung insbesondere wärmeliebender Sträucher und Bäume. Diese teils jahrhundertealte Tradition soll aufrecht erhalten werden. Die speziell stadtklimaverträglichen Arten sind mit den Hinweisen „nur Innenstadtbereich“ bzw. „nur Siedlungsbereich“ versehen. Folgende naturräumliche Bereiche sind bei der Pflanzenauswahl in Landau zu unterscheiden:

- A) Stadtbereich Landau,
- B) Bereich Queichniederung und Bachniederungen,
- C) Bereich Lößbriedel / Vorhügelzone / Haardtrand.

Diese Ausdifferenzierung folgt der im Landschaftsplan (1996, S. 8 ff.) dargestellten naturräumlichen Gliederung. Mit **A) Stadtbereich** sind die bebauten Siedlungsflächen gemeint, auf denen die typischen stadtklimatischen Effekte zu beobachten sind (erhöhte Temperatur, verringerte Verdunstungsrate, ...). Mit **B) Bereich Queichniederung und Bachniederungen** sind der landschaftliche Teilraum Nr. 221.3 „Queichschwemmfächer“ sowie weitere Bachniederungen gemeint. Die Bezeichnung **C) Bereich Lößbriedel / Vorhügelzone / Haardtrand** erstreckt sich auf folgende landschaftlichen Teilräume: Nr. 22.20 „Nördliche Oberhaardt“, Nr. 221.4 „Schwegenheimer Lößplatte“, Nr. 220.21 „Südliche Oberhaardt“ und Nr. 221.24 „Offenbacher Lößplatte“.

A) Stadtbereich Landau

Baumarten:

Acer campestre	Feldahorn
Acer monspessulanum	französischer Ahorn (nur Siedlungsbereich)
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie (nur Siedlungsbereich)
Aesculus x carnea	rotblühende Roßkastanie (nur Siedlungsbereich)
Ailanthus altissima	Götterbaum (nur Innenstadtbereich)
Alnus cordata	italienische Erle
Alnus glutinosa	Erle
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Edelkastanie
Corylus colurna	Baumhasel (nur Siedlungsbereich)
Cydonia oblonga	Quitte
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus angustifolia	schmalblättrige Esche (nur Siedlungsbereich)
Fraxinus excelsior	Esche
Fraxinus ornus	Blumenesche (nur Siedlungsbereich)
Ginkgo biloba	Ginkgo (nur Innenstadtbereich)
Gleditsia triacanthos	Gleditschie (nur Innenstadtbereich)
Juglans nigra	Schwarznuß (nur Innenstadtbereich)
Juglans regia	Walnuß
Malus sylvestris	Wildapfel

Mespilus germanica	Mispel
Morus alba	weißer Maulbeerbaum (nur Siedlungsbereich)
Morus nigra	schwarzer Maulbeerbaum (nur Siedlungsbereich)

Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche (nur Siedlungsbereich)
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus dulcis	Süßmandel
Prunus padus	Traubenkirsche
Pyrus pyraster	Wildbirne
Pyrus spec.	Pyrus-Sorten (z. B. P. calleryana, P. salicifolia)
Quercus cerris	Zerreiche (nur Innenstadtbereich)
Quercus frainetto	ungarische Eiche (nur Innenstadtbereich)
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus pubescens	Flaumeiche (nur Siedlungsbereich)
Quercus robur	Stieleiche
Quercus turneri „Pseudoturneri“	wintergrüne Eiche
Platanus x hybrida	Platane (nur Innenstadtbereich)
Robinia pseudoacacia	Robinie (nur Innenstadtbereich)
Salix spec.	einheimische Baumweiden
Sophora japonica	Schnurbaum (nur Innenstadtbereich)
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus intermedia	schwedische Mehlbeere (nur Siedlungsbereich)
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Tilia spec.	Linden in Sorten

Straucharten:

Acer campestre	Feldahorn	ungiftig
Corylus avellana	Haselnuß	ungiftig
Cornus mas	Kornelkirsche	ungiftig
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	wenig giftig (Blätter, Früchte)
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	stark giftig (ganze Pflanze)
Frangula alnus	Faulbaum	ungiftig
Ilex aquifolium	Stechpalme	stark giftig (ganze Pflanze)
Ligustrum vulgare	Liguster	wenig giftig (ganze Pflanze)
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	wenig giftig (Beeren)
Prunus mahaleb	Steinweichsel	ungiftig
Prunus spinosa	Schlehe	ungiftig
Rhamnus cathartica	echter Kreuzdorn	wenig giftig (Rinde, Früchte)
Rosa canina	Heckenrose	ungiftig
Rosa gallica	Essigrose	ungiftig
Rosa glauca	Hechtrose	ungiftig
Rosa multiflora	vielblütige Rose	ungiftig
	(nur Siedlungsbereich)	
Rosa rubiginosa	Zaunrose	ungiftig
Salix spec.	einheimische Strauch-	ungiftig
	weiden	

Sambucus nigra	schwarzer Holunder wenig giftig (ganze Pflanze, nicht Blüten und reife Beeren)
Sambucus racemosa	roter Holunder siehe oben
Taxus baccata	Eibe sehr stark giftig (ganze Pflanze)
Viburnum lantana	wolliger Schneeball wenig giftig (Rinde+Blätter)
Viburnum opulus	gemeiner Schneeball wenig giftig (Rinde+Blätter)

Kletterpflanzen

Art	erforderliche Kletterhilfe an Wand oder Mauer (mit / ohne)	Standort (+ / +/- / -) (Sonne/Halbschatten/Schatten)	Giftigkeit
Großblättriger Efeu (Hedera hibernica)	ohne	+ +/- -	giftig (ganze Pflanze)
Kleinblättriger Efeu (Hedera helix)	ohne	+ +/- -	giftig (ganze Pflanze)
Mauerwein (Parthenocissus quinquefolia „Engelmannii“)	ohne	+ +/-	ungiftig
Pfeifenwinde (Aristolochia durior)	mit	+ +/-	giftig
Trompetenwinde (Campsis radicans)	mit	+	ungiftig
Waldrebe (Clematis vitalba)	mit	+ +/-	giftig (ganze Pflanze)
Weinrebe (Vitis „Phoenix“, weiß, und Vitis „Regent“, rot; pilzresist.)	mit	+	ungiftig
Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia)	mit	+ +/-	ungiftig